

Satzung der Gemeinde Schönefeld für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen

(Kitasatzung)

Präambel

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 14.12.2011 mit Beschluss Nr. 81/2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten, Tagespflegestellen sowie bedarfserfüllender Angebote haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Diese werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder die im Haushalt leben, dem Alter des zu betreuenden Kindes sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kindertages-Betreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Schönefeld.
- (3) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Schönefeld als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben.
- (4) Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und die Aufgaben und Ziele des § 3 KitaG gewährleisten.

§ 2

Aufnahme von Kindern

Aufnahme finden in den Kindertagesstätten, den Tagespflegestellen und in den bedarfserfüllenden Angeboten der Gemeinde Schönefeld:

1. Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht und der Rechtsanspruch nachgewiesen ist.
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.
3. Kinder ab dem 01.08. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird bis zum 31.07. des Jahres in dem das Kind in die 5. Schuljahrgangsstufe versetzt wird.
4. Kinder ab dem 01.08. des Jahres in dem das Kind in die 5. Schuljahrgangsstufe versetzt wird, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht und der Rechtsanspruch nachgewiesen ist.

§ 3

Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Inkrafttreten des Betreuungsvertrages oder die Änderung der Betreuungszeit wird für die Berechnung der Gebühr i.d.R. zum 1. eines Monats wirksam. Sofern das Inkrafttreten des Betreuungsvertrages oder die Änderung der Betreuungszeit nach dem 15. des Monats eintritt, beginnt die Gebührenpflicht bzw. die veränderte Gebührenpflicht zum 1. des Folgemonats.
- (3) Die Gebühr für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Änderung der Gebühr wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe betreut wird.
- (4) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt. Fehlt ein Kind 4 Wochen unentschuldig, kündigt die Gemeinde Schönefeld den Betreuungsvertrag zum Monatsende. Die Gebührenpflicht bleibt für diesen Zeitraum unberührt.
- (5) Die Gebührenschuldner und die Gemeinde Schönefeld können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Schönefeld ausgesprochen, ist sie zu begründen. Die Gemeinde Schönefeld kann den Vertrag außerordentlich zum Monatsende kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht bis zum 25. des Monats nachgekommen sind. Das Gleiche trifft zu, wenn die Personensorgeberechtigten die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten.

- (6) Besuchen Kinder wegen einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht die Einrichtung, so bleiben die Elterngebühren unberührt. Die Gebühren werden für das Vorhalten und nicht für die Inanspruchnahme des Platzes erhoben.

Kinder haben gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. Die Gemeinde Schönefeld bietet den Eltern während einzelner Schließtage oder während zusammenhängender Schließzeiten auf begründeten Antrag eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Schönefeld an. Die Gebühren bleiben davon unberührt.

- (7) Die Erhebung des Essengeldes ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Für die Tagesmütter/-väter der Gemeinde Schönefeld wird Essengeld im Rahmen einer Pauschale durch die Verwaltung erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird jeweils am 5. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Monate ist § 3 Abs. 1 und 2 zu beachten.
- (2) Die Gebühr hat auf ein von der Gemeinde Schönefeld zu benennendes Konto einzugehen. Die Gebühreneinzahlung erfolgt vorzugsweise bargeldlos durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
Gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) werden beim Mahnverfahren Mahngebühren erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende /-n (sogenannte Adoptiveltern) sein.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtpflichtige.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nach § 17 Abs. 2 KitaG nicht darauf an, dass beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind.

§ 6 Elterngeldgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 - Kinder gemäß § 2 Ziffer 1
Anlage 2 - Kinder gemäß § 2 Ziffer 2
Anlage 3 - Kinder gemäß § 2 Ziffer 3 und 4

- (2) In der Gebührenhöhe ist die Betreuungszeit berücksichtigt. Es stehen folgende Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung an den Wochentagen Montag bis Freitag zur Verfügung (sofern sie nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen oder ein einzelner Schließtag bzw. zusammenhängende Schließzeiten sind):

- für Kinder gemäß § 2 Ziffer 1 und 2:
 - bis einschließlich 20 Wochenstunden
 - bis einschließlich 30 Wochenstunden (Regelbetreuungszeit)
 - bis einschließlich 40 Wochenstunden
 - über 40 Wochenstunden

- für Kinder gemäß § 2 Ziffer 3 und 4:
 - bis einschließlich 10 Wochenstunden (ausschließlich für Kinder an der Ganztagschule „Paul Maar“ im OT Großziethen)
 - bis einschließlich 15 Wochenstunden
 - bis einschließlich 20 Wochenstunden (Regelbetreuungszeit)
 - bis einschließlich 30 Wochenstunden
 - über 30 Wochenstunden

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf die Wochentage Montag – Freitag, so verringert sich die Betreuungszeit um jeweils 20 %. Die Gebühren bleiben davon unberührt.

- (3) Die Gebühren werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sofern diese in der Familie leben, ermäßigt. Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Die Gebühren für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich gegenüber den Anlagen 1 bis 3 bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind um 10% gegenüber dem Wert, der für eine Familie mit einem unterhaltsberechtigten Kind gilt. Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Gebühren frei gestellt.

§ 7 Ferienbetreuung und Betreuung an unterrichtsfreien Tagen bei Kindern gemäß § 2 Ziffer 3 und 4

- (1) Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit besteht auch für die Ferienzeit.
- (2) In den Ferien sowie an den schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, wenn eine entsprechende Ferienbetreuung beantragt wurde. Der Antrag mit dem Bedarfsnachweis auf Ferienbetreuung ist 4 Wochen vor Ferienbeginn einzureichen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Ferienzeiten erfolgt am Anfang des Folgejahres.

Kosten Ferienbetreuung – Berechnungsskala:

Betreuungszeit zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit	Pauschalbetrag wöchentlich
wöchentlich bis unter 20 Stunden	10,50 €
wöchentlich 20 Stunden	12,00 €
wöchentlich bis 25 Stunden	15,00 €
wöchentlich bis 30 Stunden	18,00 €
wöchentlich bis 35 Stunden	21,00 €
wöchentlich bis 40 Stunden	24,00 €

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Gebühren bildet das Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen vom vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Das Einkommen setzt sich zusammen aus den positiven Einkünften gemäß Buchstabe a) unter Abzug der unter Buchstabe b) genannten Positionen.
 - a) Einkommensbestandteile sind z. B.:
 - Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen)
 - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen (bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird bis zum Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides von einer Einkommensschätzung oder dem Businessplan ausgegangen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind)
 - Unterhaltsleistungen an die Gebührenpflichtigen oder an das Kind
 - Renten der Gebührenpflichtigen (z. B. Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung)
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld)
 - Wohngeld
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen sozialen Gesetzen
 - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet
- keine Einkommen im Sinne dieser Satzung sind:
 - Kindergeld
 - einmalige Abfindungen
 - Einkommen weiterer Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen, insbesondere Unterhaltsbeiträge, Renten oder sonstige Leistungen
 - Pflegegeld wegen Behinderung.

b) Abzugspositionen sind z. B.:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen
- Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird
- Werbungskosten in Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge (übersteigen die Werbungskosten die Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge, so sind die Gebührenpflichtigen berechtigt, unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides rückwirkend höhere Werbungskosten geltend zu machen)
- Steuervergünstigungen lt. Einkommenssteuergesetz (mit Ausnahme der Werbungskostenpauschale) werden bei der Gebührenermittlung nicht berücksichtigt

Das Einkommenssteuergesetz findet für die Berechnung der Gebühr keine Anwendung.

- (3) Die erstmalige Prüfung der Einkommensunterlagen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch die Gemeinde Schönefeld. Die Einkommenserklärung ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.
Erfolgt kein Nachweis zum im jährlichen Elternbrief angegebenen Termin bzw. sind die Nachweise unvollständig, wird die höchste Gebühr festgesetzt.
- (4) Hat sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres der Eltern nachweislich gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr geändert, so kann seitens der Gebührenpflichtigen ein Antrag auf Neuberechnung der Gebühren und vorläufige angepasste Festsetzung bei der Gemeinde Schönefeld gestellt werden. Bei Versäumnis des Antrags wird eine Rückverrechnung nicht mehr gewährt. Eine Neuberechnung beginnt mit dem nachgewiesenen Zeitpunkt der Veränderung im laufenden Kalenderjahr. Kann kein Zeitpunkt nachgewiesen werden, beginnt die Neuberechnung mit der Antragstellung. Bei der Neuberechnung werden das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres und des laufenden Kalenderjahres gegenübergestellt. Eine Berücksichtigung des Einkommens des laufenden Jahres erfolgt jedoch nur, wenn aufgrund der Verringerung des Einkommens eine andere Einkommensstufe laut Berechnungstabelle zu Grunde gelegt werden muss.
- (5) Bei Trennung der Gebührenpflichtigen wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vorlage eines Nachweises über die Trennung nur noch das aktuelle Einkommen des Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt, herangezogen.

- (6) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elterngebühren gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Elterngebühren des Trägers übernommen.

§ 9 Gastkinder

- (1) Eine Aufnahme als Gastkind ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Elterngebühren/Pauschalbetrag unabhängig vom Einkommen, bei einem Rechtsanspruch für eine Regelbetreuungszeit von täglich 6 Stunden (Krippe/Kiga) und 4 Stunden (Hort):

Voraussetzung	Krippe	Kiga	Hort
Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung der Eltern, Dienstreise	14,00 €/Tag	12,00 €/Tag	11,00 €/Tag
Stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende	14,00 €/Tag	12,00 €/Tag	11,00 €/Tag
Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes (max. bis zu 6 Stunden pro Woche)	14,00 €/Tag	12,00 €/Tag	11,00 €/Tag
Ferienbetreuung für Kinder im Hortalter, die keinen Hortvertrag haben	entfällt	entfällt	11,00 €/Tag

Elterngebühren/Pauschalbetrag unabhängig vom Einkommen, bei fehlendem Rechtsanspruch für eine Regelbetreuungszeit von täglich 6 Stunden (Krippe/Kiga) und 4 Stunden (Hort):

Voraussetzung	Krippe	Kiga	Hort
Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung der Eltern, Dienstreise	14,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag	12,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag	11,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag
Stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende	14,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag	12,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag	11,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag
Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes (max. bis zu 6 Stunden pro Woche)	14,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag	12,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag	11,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag
Ferienbetreuung für Kinder im Hortalter, die keinen Hortvertrag haben	entfällt	entfällt	11,00 € + 20,00 € Kostenpauschale/Tag

- (2) Die Betreuung eines Gastkindes für die Ferienbetreuung oder für die Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes muss vor Aufnahme schriftlich in der Gemeinde Schönefeld beantragt werden. Der Antrag muss alle notwendigen Angaben zum Kind und den Zeitraum der Betreuung beinhalten.
- (3) Die Betreuungsgebühr und die Kostenpauschale (bei fehlendem Rechtsanspruch) werden am Tag des Vertragsabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind als Vorkasse zu entrichten.
- (4) Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern wird für Krippen- und Kindergartenkinder bis zu 6 Wochen im Jahr ermöglicht. Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern wird für Hortkinder bis zu 12 Wochen im Jahr ermöglicht.

§ 10

Sonstige Vereinbarung

- (1) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte, der Tagespflege oder in anderen bedarfsgerechten Angeboten betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15 € zu entrichten.
- (2) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die tägliche Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte, der Tagespflege oder in anderen bedarfsgerechten Angeboten betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30 € zu entrichten.
- (3) Die Bescheide über die Gebühren erhalten der bzw. die Gebührenpflichtigen von der Gemeinde Schönefeld.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung in der ab 01.01.2010 geltenden Fassung außer Kraft.

Schönefeld den 20.12.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Anlage 1

Kinder bis zum vollendeten 3 Lebensjahr

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag Krippe			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
0 bis 12000 €	12	18	24	30
12001 bis 15000 €	22	28	35	42
15001 bis 18000 €	31	38	45	53
18001 bis 21000 €	41	47	56	65
21001 bis 24000 €	65	72	83	94
24001 bis 27000 €	86	94	106	119
27001 bis 30000 €	105	113	126	142
30001 bis 33000 €	121	129	144	161
33001 bis 36000 €	135	144	159	178
36001 bis 39000 €	147	156	173	192
39001 bis 42000 €	158	167	185	205
42001 bis 45000 €	168	177	195	217
45001 bis 48000 €	176	186	205	227
48001 bis 51000 €	184	193	213	236
mehr als 51000 €	190	200	220	244

Anlage 2

Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag Kindergarten			
	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
0 bis 12000 €	12	18	24	30
12001 bis 15000 €	20	26	33	39
15001 bis 18000 €	29	34	41	48
18001 bis 21000 €	37	43	50	58
21001 bis 24000 €	58	63	72	81
24001 bis 27000 €	76	81	91	101
27001 bis 30000 €	92	97	108	119
30001 bis 33000 €	106	111	122	134
33001 bis 36000 €	118	123	135	148
36001 bis 39000 €	128	133	146	160
39001 bis 42000 €	138	142	156	170
42001 bis 45000 €	146	150	164	179
45001 bis 48000 €	153	158	172	187
48001 bis 51000 €	159	164	179	195
mehr als 51000 €	165	170	185	201

Anlage 3

Kinder im Grundschulalter

Einkommen Jahresnetto	monatlicher Elternbeitrag Hort				
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 30 Std.	über 30 Std.
0 bis 12000 €	6	9	12	15	18
12001 bis 15000 €	8	11	15	19	22
15001 bis 18000 €	10	14	18	22	26
18001 bis 21000 €	12	16	21	26	30
21001 bis 24000 €	17	22	29	35	41
24001 bis 27000 €	21	28	35	43	50
27001 bis 30000 €	25	32	41	50	57
30001 bis 33000 €	28	36	46	56	64
33001 bis 36000 €	31	40	50	62	70
36001 bis 39000 €	33	43	54	66	75
39001 bis 42000 €	35	45	58	70	80
42001 bis 45000 €	37	48	61	74	84
45001 bis 48000 €	39	50	63	77	88
48001 bis 51000 €	40	52	66	80	91
mehr als 51000 €	42	54	68	83	94

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - **Satzung der Gemeinde Schönefeld für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kitasatzung)** angeordnet.

Schönefeld den, 05.01.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 24, 44 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9, S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 mit Beschluss Nr. 86/2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld Nr. 05/08 vom 10. April 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung“ wird wie folgt geändert:
Abs. 1 Buchstabe b) wird nach „Mitglieder der ...“ mit „Kinder- und“ ergänzt. Das „und“ wird gestrichen.
Buchstabe b) lautet dann wie folgt:

„Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr“

2. § 3 „Höhe der Aufwandsentschädigung“
Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

g) Kinderwart	31,00 €
h) stellv. Kinderwart	18,00 €
i) Brandschutzerzieher	40,00 €
k) Sicherheitsbeauftragter	25,00 €

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schönefeld, 21. Dezember 2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - **die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld** angeordnet.

Schönefeld, den 05.01.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntgabe der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld in der nach Inkrafttreten der am 14.12.2011 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld geltenden Fassung (Lesefassung)

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung
- § 2 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 4 Zahlungsweise
- § 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 6 Umfang der Aufwandsentschädigung
- § 7 Prämien und Auszeichnungen
- § 8 Steuern und Sozialabgaben
- § 9 In-Kraft-Treten

Präambel

Gemäß §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Nr. 1, 3, 24, 44 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9, S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 12. März 2008 mit Beschluss Nr. 11/08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld gliedert sich in:
 - a) Mitglieder des aktiven Dienstes
 - b) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen

teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im § 27 Abs. 2 BbgBKG festgelegten Rechte. Sie können eine Freistellung von der Arbeit für die laufende Arbeitszeit bzw. für den darauffolgenden Dienst in Anspruch nehmen, wenn sie

- an Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern und
- an Einsätzen, die nach 23:00 Uhr beginnen und länger als 2 Stunden dauern, beteiligt sind.

Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind hierbei einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen individuell nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 BbgBKG durch die Gemeinde.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

a)	Gemeindebrandmeister	128,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister	103,00 €
c)	Ortswehrführer	62,00 €
d)	stellv. Ortswehrführer	41,00 €

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen

a)	Gemeindejugendwart	77,00 €
b)	stellv. Gemeindejugendwart	52,00 €
c)	Jugendwart	52,00 €
d)	Stellv. Jugendwart	31,00 €
e)	Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung	41,00 €
f)	Gerätewart für Atemschutztechnik	26,00 €
g)	Kinderwart	31,00 €
h)	stell. Kinderwart	18,00 €
i)	Brandschutzerzieher	40,00 €
k)	Sicherheitsbeauftragter	25,00 €

Übt ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen aus, erhält er nur die jeweils höchste Entschädigung.

(3) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung für die geleisteten Einsätze gewährt. Dies erfolgt durch eine prozentuale Beteiligung der Ortswehren an der im jeweiligen Haushaltsjahr eingestellten Gesamtsumme. D.h. den Ortswehrführern wird durch den Träger des Brandschutzes eine Summe zur Verfügung gestellt, die durch diese wiederum prozentual auf die Einsatzleistung der einzelnen Kameraden zu verteilen ist. Eine entsprechende Auflistung ist nach Abzeichnung durch den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Schönefeld vorzulegen, welche die Anweisung der Beträge an die einzelnen Kameraden veranlasst.

Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte, einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte, gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht.

Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.

- (4) Personen, die hauptamtlich in der Gemeinde Schönefeld angestellt sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen. Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Bei Einsätzen und Ausbildungen gilt das Bundesreisekostenrecht. Nach BRKG werden über 8 Stunden Einsatz 6,00 € und über 14 Stunden Einsatz werden 12,00€ bezahlt.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt jährlich auf Antrag des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 werden nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Gemeinde Schönefeld zurück zu erstatten.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. säumige Dienstdurchführung) kann auf Antrag des Ortswehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag eines stellvertretenden Wehrführers – dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterialien und Computerverbrauchsmaterial u. ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (diesbezügliche Dienstanweisungen des Bürgermeisters sind zu beachten) zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 7

Prämien und Auszeichnungen

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Schönefeld in Abstimmung mit der Wehrleitung eine Prämie in Höhe von

a)	77,00 €	für 10 Jahre
b)	155,00 €	für 20 Jahre
c)	50,00 € - 230,00 €	für 30 Jahre
d)	100,00 € - 310,00 €	für 40 Jahre
e)	Ehrengeschenk im Wert von 50,00 - 200,00 €	für 50 Jahre

zahlen.

- (2) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Gemeindebrandmeister bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 8

Steuern und Sozialabgaben

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrkosten und Verdienstausfallentschädigung ist Sache der Empfänger.
- (2) Die Abgaben zu § 7 entrichtet der Träger des Brandschutzes als Vorabzug.

Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 24. November 2011 die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die Wassergebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwassergebührensatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 37 vom 08.12.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 08.12.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 13.12.2011 bekannt gemacht worden.

Dr. U .Haase
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönefeld vom 14.12.2011

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
14.12.2011	81/2011	Beschluss der Kitasatzung der Gemeinde Schönefeld	
	82/2011	Feststellungsbeschluss in Bezug auf eine Nachbesetzung im Hauptausschuss	
	83/2011	Beschluss über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Finanzausschuss	
	84/2011	Feststellungsbeschluss in Bezug auf eine Neubesetzung im Bildungs- und Sozialausschuss	
	85/2011	Beschluss zur Erarbeitung eines Aktionsplanes zum Umgang mit Lärm	
	86/2011	Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld	
	87/2011	Beschluss über die zuständige Grundschule für den Ortsteil Waßmannsdorf	
	88/2011	Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Schönefeld (Taubenstraße)	
	89/2011	Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Waltersdorf (Am Flughafen)	
	90/2011	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Bebauungsplan 04/09 „Lichtenrader Chaussee / Mahlower Weg“ für den Ortsteil Großziethen	
	91/2011	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/11 „Vorwerk“ im Ortsteil Waltersdorf	
	92/2011	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 27.10.2011	
	93/2011	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 24.11.2011	
	94/2011	Finanzielle Beteiligung an der BADC GmbH	